



Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband  
Graf-Adolf-Straße 84  
40210 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 3699 36-37  
Telefax (02 11) 16 19 73

**Stellungnahme des  
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBANDES  
zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen  
SPD und Bündnis 90 / Die Grünen  
"zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise,  
Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen"**

Der Philologen-Verband und der Realschullehrerverband, die im NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBAND (NWL) zusammenarbeiten, nehmen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf "zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 12/2340) Stellung, soweit die beabsichtigten Neuregelungen die Schulbereiche in unserem Zuständigkeitsbereich betreffen. Es sind dies die vorgesehenen Neuregelungen in Artikel 1 (Lernmittel, Weiterbildung) sowie in Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 11 Nr. 6 (Schülerfahrtkosten).

**I. Zu Artikel 1: Lernmittelfreiheit**

Die Neuregelungen, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5 vorgeschlagen werden, können den in der Praxis zu beobachtenden grundsätzlichen Probleme bei der Gewährung von Lernmittelfreiheit nicht abhelfen. Zu diesen Problemen zählen

- eine Überalterung der im Unterricht verwendeten Lehrwerke, die - aus der Finanznot der Schulträger resultierend - häufig über lange Zeiträume hinweg an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden müssen und daher vielfach keinen aktuellen inhaltlichen Stand aufweisen;
- überaltete Lehrwerke, die ebensowenig den aktuellen Stand der methodisch-didaktischen Fachdiskussion repräsentieren;

- eine eingeschränkte oder mangelnde Gebrauchsfähigkeit der Schulbücher als Folge der langjährigen Nutzung und des zuweilen nicht pfleglichen Umgangs mit Büchern, die der Allgemeinheit gehören;
- die aus diesen Problemen heraus erwachsende Notwendigkeit, neben den Schulbüchern weitere Inhaltsquellen für den Unterricht zu erschließen und bereitzustellen, was im Grunde unnötigen zusätzlichen Aufwand erfordert;
- ein aufwendiges Ausleihverfahren, welches Arbeitsressourcen in der Schule bindet, die pädagogisch sinnvoller anderweitig genutzt werden könnten;
- die bei einem Ausleihverfahren fehlende Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler, bei Wiederholung von Unterrichtsinhalten auf früher genutzte Schulbücher zurückgreifen zu können; dies ist besonders in Ansehung der Ergebnisse der TIMSS-Untersuchung zu beklagen.

Diese Probleme werden durch die beabsichtigten Neuregelungen nicht einmal im Ansatz gelöst. Der NWL sieht es daher als erforderlich an, zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Lernmittelfreiheit zu kommen, wobei - da dies offensichtlich nicht auf qualitativ ausreichendem Niveau finanzierbar ist - Abkehr genommen werden muß von dem bisherigen "Gießkannenprinzip" bei der Mittelverteilung. Nach Auffassung des NWL sollten Eltern für ihre Kinder im Regelfall alle Schulbücher selbst anschaffen. Im Falle der sozialen Bedürftigkeit sollte die Lernmittelfreiheit über die Vergabe von Büchergutscheinen gesichert werden.

Der zu früheren Zeiten erhobene Vorwurf, die Feststellung der Bedürftigkeit erfordere zusätzlichen Verwaltungsaufwand, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, da die Kommunen über geeignete Möglichkeiten seit der Einführung gestaffelter Kindergartenbeiträge verfügen.

Der NWL lehnt daher die vorgesehenen Neuregelungen als völlig unzureichend ab.

## II. Zu Artikel 1: Weiterbildung

Die vorgesehene Möglichkeit der Befreiung der Kommunen von der Pflicht, eine Weiterbildungsentwicklungsplanung i.S. des § 12 Weiterbildungsgesetz (WBG) vornehmen zu müssen sowie die im weiteren mögliche Befreiung von den §§ 15 bis 19 WBG stellt gerade angesichts der Lage der kommunalen Haushalte die Qualität und die Breite des bisherigen Weiterbildungsangebotes in Frage. Auch wird dadurch die Transparenz politischer Absichten und Entscheidungen eingeschränkt.

Insbesondere wird mit dieser Abkehr von bisherigen Normen einer Tendenz zur Zusammenführung von Institutionen Vorschub geleistet. Der NWL fordert aufgrund der Breite und der Verschiedenartigkeit der Institutionen der Weiterbildung eine Beibehaltung der bisherigen Mindestnormen; insbesondere gilt dies für die Schulen des Zweiten Bildungsweges, deren Eigenständigkeit und qualitative Ausstattung umfassend gesichert bleiben muß.

### III. Zu Artikel 6 i.V.m. Artikel 11: Schülerfahrtkosten

Nach dem Gesetzentwurf wird den Kommunen die Möglichkeit in Aussicht gestellt, von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Schülertransports Schülerzeitkarten nutzen, die zugleich eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auch außerhalb des Schulweges zulassen, einen Eigenanteil von bis zu 20,- DM je Beförderungsmonat abzuverlangen. Der NWL hält eine solche Neuregelung aus folgenden Gründen nicht für sachgerecht und lehnt sie daher ab:

1. Grundsätzlich ist es wünschenswert, daß Verkehrsteilnehmer allgemein und insbesondere Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Bereits der Gedanke der Schulwegsicherheit legt nahe, keine Regelungen zu treffen, welche die Akzeptanz von öffentlichen Verkehrsmitteln bei Schülerinnen und Schülern auch nur im Ansatz schmälern können.  
  
Im übrigen wird die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus Umweltschutzgründen nahegelegt. Der Schutz unserer natürlichen Umwelt ist auch ein erklärtes Bildungsziel unserer Schulen; die vorgesehene Neuregelung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.
2. Die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel auch außerhalb der Schulwege ist aus einem weiteren Grund pädagogisch erwünscht: Schülerinnen und Schülern wird auf diese Weise der Besuch z.B. von kulturellen Einrichtungen, Bibliotheken und anderen für die Persönlichkeitsbildung wichtigen Stätten erleichtert. Es steht im Widerspruch zu den schulpolitischen Intentionen des Gesetzgebers, wenn er Maßnahmen trifft, welche die Nutzung des ÖPNV für solche Fahrten durch die Einführung eines Eigenanteils weniger attraktiv macht.
3. Eine vergleichbare Argumentation trifft zu auf die Organisation außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie z.B. dem Besuch eines Museums, des Theaters, einer Ausstellung etc.; künftig wäre es bei Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen erforderlich, bei solchen pädagogisch erwünschten Veranstaltungen einen Schülerspezialverkehr zu organisieren, - mit entsprechendem Finanz- und Verwaltungsaufwand.
4. Naturgemäß sind Schülerzeitkarten in städtischen Verdichtungsräumen, in denen das Netz des ÖPNV dichter geknüpft ist, besser zu nutzen als in ländlichen Räumen, in denen zudem strukturbedingt das außerunterrichtliche Bildungs- und Kulturangebot für Schülerinnen und Schüler nicht so breit gefächert ist. Es droht durch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten daher faktisch eine Ungleichbehandlung im Rahmen eines Stadt-Land-Gefälles, wenn Kommunen die Schülerinnen und Schüler mit Schülerzeitkarten mit einem Eigenanteil belasten, der - angesichts der Finanznot der Kommunen - vermutlich i.d.R. bis zur Höchstgrenze ausgeschöpft würde. Diese verbreitet hohe Ausschöpfung legen auch die prognostizierten Einspareffekte nahe.
5. Die Erhebung eines solchen Eigenanteils würde zu einem ganz erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der in keinem Verhältnis zu den erwarteten

Einspareffekten stehen, dagegen aber zu den beschriebenen pädagogischen Nachteile führen würde. Auch aufgrund der damit auf Schule zukommenden Mehrbelastungen sind die vorgesehenen Regelungen nicht tragbar.

6. Der Gesetzgeber ist im übrigen daran zu erinnern, daß er selbst zu einer Steigerung der Schülerfahrtkosten beigetragen hat, indem er seinerzeit den Bau von Schulzentren nach Kräften politisch wie finanziell förderte. Die von der Landesregierung und der sie tragenden Mehrheitsfraktionen erwünschte Integration des Schulwesens an zentralen Standorten führte zu einer Vergrößerung der Schulstandorte und zu einer Verlängerung von Schulwegen. Die im NWL zusammenarbeitenden Lehrerverbände sind aus pädagogischen und sozialen Gründen seit jeher für die Beibehaltung auch kleiner Schulstandorte eingetreten. Die politische Mehrheit im Landtag hat gleichwohl Schulen zu Schulzentren zusammengefaßt und damit Schulwege verlängert. Es ist deshalb auch aus politischen Gründen nicht hinnehmbar, daß angesichts knapper öffentlicher Kassen nun die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einem Eigenanteil für diese unsinnige Zentralisierung von Schulstandorten belastet werden sollen.

Der vorgelegte Entwurf dient aus der Perspektive der Schule sowie der Institutionen der Weiterbildung vornehmlich dazu, angesichts knapper öffentlicher Finanzen Geld einzusparen. Dies geschieht - wie am Beispiel Lemmittelfreiheit deutlich wird - ohne hinreichendes Konzept zur Lösung bestehender Probleme oder aber auf Kosten der Bildungsqualität, wie am Beispiel der beabsichtigten Regelungen für die Schülerfahrtkosten zu ersehen ist und wie sie auch durch die Öffnungsklausel für die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes droht.

Wir plädieren daher dafür, die vorgeschlagenen Neuregelungen zurückzuziehen.

Düsseldorf, 10. Oktober 1997 6/-

gez. Peter Heesen  
- Präsident -

gez. Ulrich Brambach  
- Vizepräsident -